

# Studien- und Prüfungsordnung

für den Studiengang

Medienbildung und pädagogische Medienarbeit

der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam

Auf der Grundlage des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG ) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18 vom 29.4.2014) und der Hochschulprüfungsverordnung – HSPV vom 4. März 2015 erlässt die Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam unter Bezugnahme auf die übergeordnete Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Medienbildung und pädagogische Medienarbeit“:

- § 1 Studium
- § 2 Ziel des Bachelorstudiums
- § 3 Aufbau und Modularisierung des dualen Bachelorstudiums
- § 4 Inhalt des Studiums
- § 5 Zugang- und Zulassungsbedingungen
- § 6 Eignungsprüfung
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Prüfungsarten
- § 9 In-Kraft-Treten

## § 1 Studium

- (1) Das Bachelorstudium an der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam findet auf der Grundlage des „Hochschulgesetzes Brandenburg vom 28. April 2014“, der Rahmenprüfungsordnung vom 01.09.2016 und der Studien- und Prüfungsordnung der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam statt.
- (2) Im Studium mit der Rahmung des dualen Studienkonzepts sollen medienkompetente und professionelle pädagogische Fachkräfte ausgebildet werden, die Menschen aller Altersgruppen sowie aller sozialen und kulturellen Zugehörigkeiten dazu befähigen, im Grundsatz einer gesellschaftlichen Teilhabe einen verantwortungsvollen und selbstbestimmten Umgang mit digitalen Medien, ihren Techniken sowie deren ästhetischen Erscheinungsformen und den ihnen verbundenen Kommunikationsformen zu erwerben. Im Studiengang „Medienbildung und pädagogische Medienarbeit“ werden dazu berufsfeldadäquate und wissenschaftlich fundierte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten an zukünftige Fachkräfte vermittelt, die ihren Adressat\_innen ein sachgerechtes, kreatives und sozial verantwortliches Handeln in medial geprägten Lebenswelten in den Bereichen der Elementarpädagogik, in der Jugendarbeit und Jugendhilfe, in inklusiven Lern- und Bildungskontexten bis hin zu geragogisch geprägten Tätigkeitsfeldern ermöglichen. Gleichzeitig werden im Studiengang neben medienpädagogischen Studieninhalten klassische Inhalte eines Studiums der Sozialen Arbeit und der Sozialpädagogik vermittelt.

## § 2 Ziel des Bachelorstudiums

Der akademische Grad Bachelor of Arts im Studiengang "Medienbildung und pädagogische Medienarbeit" stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar. Durch diesen Abschluss wird bestätigt, dass der/die Kandidat/in die interdisziplinären Zusammenhänge der beiden Fächer überblickt und die Fähigkeit besitzt, grundlegende, wissenschaftlich fundierte Methoden und Erkenntnisse in der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik sowie in der Medienbildung und Medienpädagogik in verschiedenen sozialen Berufsfeldern anzuwenden, eigenständig zu gestalten und zu verantworten und darüber hinaus mit wissenschaftlichen Forschungsmethoden in beiden Fachgebieten vertraut ist.

## § 3 Aufbau und Modularisierung des dualen Bachelorstudiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst in der Regel 9 Trimester, in denen insgesamt 180 ECTS-Punkte inklusive der Bachelorarbeit erworben werden. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsvolumen von 30 Zeitstunden. In einem Trimester sollen 20 ECTS-Punkte erreicht werden.
- (2) Das Studium findet an drei Wochentagen in Form eines Präsenzstudiums an der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam statt und an zwei Wochentagen in vertraglich geregelten Ausbildungsverhältnissen in geeigneten Praxisstellen. Über die Eignung der Praxisstellen befindet die Hochschule.

## § 4 Inhalt des Studiums

Für den Studiengang „Medienbildung und pädagogische Medienarbeit“ sind folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu belegen und mit den jeweiligen Modulprüfungen abzuschließen:

Modul	ECTS	Name
PM 01	10	Wissenschaftliche Arbeitsmethoden und Theorieeinführungen
PM 02	10	Fachwissenschaft Soziale Arbeit
PM 03	10	Human- und gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit
WPM 04	10	Pädagogisches Handeln in Feldern der Sozialen Arbeit
PM 05	6	Grundlagen der Medienwissenschaft & der Medienbildung
PM 06	6	Mediale & digitale Lebenswelten im Wandel
PM 07	8	Grundlagen der ästhetisch-digitalen Gestaltung
PM 08	5	Praxisreflexion
PM 09	5	Recht und Sozialmanagement
PM 10	10	Kultur, Ethik, Religion
WPM 11	5	Diversität in sozialen und kulturellen Kontexten
PM 12	6	Interdisziplinarität ästhetischer Praxen
PM 13	7	Interdisziplinäre Projektarbeit
PM 14	6	Grundlagen der Medienbildung & Medienästhetik
PM 15	6	Netzkultur
PM 16	10	Vertiefung ästhetisch-digitale Gestaltung
WPM 17	13	Professionelles Handeln in Feldern der Sozialen Arbeit
WPM 18	5	Menschen in besonderen Lebenslagen
PM 19	7	Pädagogische Herausforderungen der Medienarbeit und Medienpädagogische Forschungsarbeit
PM 20	8	Spiel & Gamification
PM 21	5	Medien und Organisation
PM 22	5	Praxisreflexion II
PM 23	5	Vertiefung Recht und Führen & Leiten
PM 24	12	Abschlussmodul (Bachelorarbeit)

Die Inhalte der Module und die zu erbringenden Leistungen sind in den Modulhandbüchern für den dualen Studiengang „Medienbildung und pädagogische Medienarbeit“ beschrieben.

## § 5 Zulassungsbedingungen

- (1) Für den Bachelorstudiengang „Medienbildung und pädagogische Medienarbeit“ gelten die Zulassungsbedingungen der Rahmenprüfungsordnung und der Studien- und Prüfungsordnung der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam.
- (2) Studienbewerber/innen werden darüber hinaus bezüglich ihrer Eignung für den Studiengang „Medienbildung und pädagogische Medienarbeit“ geprüft.
- (3) Eine Zulassung zum dualen Studiengang „Medienbildung und pädagogische Medienarbeit“ ist nur mit bestandener Eignungsprüfung und dem Nachweis einer Praxisstelle möglich.

## § 6 Eignungsprüfung

Bei Erfüllung der unter §1 der Rahmenprüfungsordnung genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen entscheidet eine Eignungsprüfung über die Zulassung zum Studiengang „Medienbildung und pädagogische Medienarbeit“ an der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam. Das Verfahren der studiengangsspezifischen Eignungsprüfung wird in der Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang „Medienbildung und pädagogische Medienarbeit“ geregelt.

## § 7 Lehr- und Lernformen

- (1) Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit in verschiedenen Lehrformen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. Durch die Dualität des Studiums an der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam ist das Studium durch vier Lernformen in den Modulen gekennzeichnet:
  - (Hochschul)Präsenzstudium an der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam (HPS)
  - Angeleitetes Selbststudium (ASS)
  - Duales Transferstudium (DTS)
  - Angeleitetes Praxisstudium (APS)
- (2) Lehrformen im Studium sind:

Alle in der Rahmenprüfungsordnung und der Studien- und Prüfungsordnung beschriebenen möglichen Lehrformen.

## § 8 Prüfungsarten

- (1) Im Studiengang „Medienbildung und pädagogische Medienarbeit“ an der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam gelten alle in der Rahmenprüfungsordnung und der Studien- und Prüfungsordnung genannten Prüfungsformen.
- (2) Sind in den Modulhandbüchern mehrere Prüfungsformen für ein Modul ausgewiesen, handelt es sich um Alternativen, zwischen denen die zuständige Lehrkraft entsprechend ihrer Veranstaltungskonzeption eine Wahl trifft. Kumulative Prüfungsformen sind ohne Angabe besonderer Gründe zu vermeiden.
- (3) Die Zuordnung der Prüfungen in die Module der Studiengänge wird durch den Prüfungsausschuss vorgenommen und den Studierenden öffentlich zugänglich gemacht.
- (4) Über die Änderung von Prüfungsformen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das akademische Niveau des Studiums darf sich durch die Veränderungen der Prüfungsformen nicht verringern.
- (5) Für den Studiengang „Medienbildung und pädagogische Medienarbeit“ kommt insbesondere die in der Rahmenprüfungsarten genannten Prüfungsform Medienprojekt zur Anwendung. Ein Medienprojekt ist an der FHCHP wie folgt definiert:

Ziel der Prüfungsform Medienprojekt ist der Durchlauf eines Medienprojektes von der Projektidee über die Umsetzung bis hin zur Evaluation. Seitens der FHCHP wird ein Rahmenthema und Zeitumfang gesetzt. Die Aufgaben sind von den Studierenden mit eigenem interessegeleiteten Fokus zu bestimmen, wissenschaftlich zu fundieren und angemessen zu evaluieren. Dies gilt als Grundlage eines abschließend schriftlich

abzugebenden Projekt- und Evaluationsberichts. Das Medienprojekt fokussiert (1) die Auseinandersetzung mit unbekanntem Technologien oder der Neuinszenierung altbewährter Technologien im Kontext pädagogischen Handelns. Es stellt (2) einen expliziten Bezug zum eigenen Berufsfeld her, indem es entweder mit/für eine/r spezifische/n Adressat\*innengruppe entwickelt wird oder aus pädagogischer Perspektive evaluiert wird. Eingeschlossen darin sind (3) (selbst)reflexive und medienkritische Herangehensweisen. Insgesamt geht es stets um die Auseinandersetzung mit eigenen Haltungen und Kompetenzen gegenüber verschiedenen Technologien sowie ihrer Nutzbarmachung in pädagogischen Kontexten.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam,  
gez. Jürgen Kraetzig  
Vizepräsident für Verwaltung